

F E R N S C H R E I B E N

Amt der Tiroler Landesregierung
Präs. Abt. II - 60/255

A-6010 Innsbruck, am 8. Oktober 1987

Tel.: 05222/28701, Durchwahl Klappe 152

Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und
Familie
Mahlerstraße 6
1015 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

67-GE/987

Datum: 15. OKT. 1987

19. OKT. 1987 Jäger

Verteilt

J. Hauac

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert
wird;
Stellungnahme

Zu Zahl 23 0102/3-II/3/87 vom 24. September 1987

Zum übersandten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, nimmt das Land Tirol eine ablehnende Haltung ein, weil die mit dem Entwurf verfolgten Ziele im Widerspruch zu dem im § 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 erklärten Ziel des Gesetzes stehen. Die im Entwurf vorliegende Novelle dient nämlich nicht einem Lastenausgleich im Interesse der Familie, sondern einer Sanierung des Bundeshaushaltes. Dies trifft insbesondere für die beabsichtigten Leistungen an die Träger der gesetzlichen Pensionsversicherung (Art. I

./.

- 2 -

Z. 4), an die Unternehmen, die Haupt- und Nebenbahnen betreiben (§ 39c im Art. I Z. 5), und die Erhöhung des Beitrages zum Karenzurlaubsgeld um 25 % gegenüber dem § 39 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (Art. IV) zu.

Weiters greift die im Entwurf vorliegende Novelle in das geltende System des Finanzausgleiches ein, weil die Länder nach § 39 Abs. 5 lit. d bzw. § 45 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in erheblichem Ausmaß direkt zur Aufbringung der Mittel beizutragen haben. Die zweckwidrige Verwendung dieser Mittel im Interesse der Sanierung des Bundeshaushaltes muß daher entschieden abgelehnt werden.

Ferner bestehen Bedenken gegen die Herabsetzung des Alters für die Gewährung der Familienbeihilfe von 27 auf 25 Jahre für Kinder, die in der Berufsausbildung stehen (Art. I Z. 1). Einmal können zahlreiche Studien planmäßig gar nicht vor dem 25. Lebensjahr beendet werden und zum anderen würden sich Nachteile für Personen ergeben, die den zweiten Bildungsweg beschreiten oder aus arbeitsmarktpolitischen Gründen Umschulungen durchführen müssen. Der Wegfall des Anspruches auf Familienbeihilfe und Schulfahrtbeihilfe und der Schülerfreifahrten würde eine erhebliche finanzielle Belastung für die Familien bedeuten.

Die Kompetenzgrundlage für die Erlassung von Bestimmungen über den Familienhärteausgleich (Art. I Z. 3)

- 3 -

dürfte wohl nicht - wie dies im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Ausdruck gebracht wird - der Art. 10 Abs. 1 Z. 17 B-VG, sondern der Art. 17 B-VG sein. Der Bund greift damit im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung in einen Bereich ein, der derzeit schon durch die Sozialhilfegesetze der Länder eigenständig geregelt ist. Die vorgesehene Vorschrift schafft somit eine nicht notwendige Doppelgeleisigkeit in der Verwaltung, die insbesondere für den betroffenen Bürger kaum durchschaubar scheint.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

